





Tr Burgermeistere und Rath des regierenden und zweisten Collegii, mit Zustimmung des Neusern Raths, der Kapserl. Freyen und des Seil. Könn. Reichs Stadt Mühlhausen, sunwohnern, und Landes Unterthanen, zu wisen:

Nachdem in angrenzenden höchste und hoher Stände des Reichs, Landen, in nächsterwichen Manathen verschieden Weichsterwichen Manathen verschieden Weichsterwichen Wenathen verschieden Weichsterwicht allein zu Unterhaltung des wurdelten Dandels, und Baudels; soudern auchzu allerunterthänigster Befolgung Sr. Nöm. Kahserl. Mas. unsers allergnädigsten Kahsers und Gern, allerhöchster Billens Meinung, und Eutschütztung alter, sonst ohne ausbleiblich zu erwaren habender Verantswortung, ohnumgänglich nöthig ist, das auch allhier eine gleichunssige Einrichtung getroffen werde:

Co berordnen Wir in Krafft dieses,

L

daß die in denen Chur Fürstl. Mannstschen, Chur Fürstl. Sächfl. Derzoglich Sachsen Gothaisch ingleicheit Eisenachischen Banden, courfirende Munzen, auhier in eben demjenigen Werth angenommen werden souen, den sie in vorgedachten Landen haben.

und werden bemnechst

2.

bie Leipziger it Stuck auf dren gute Groschen geseiget; der Werth des alten Louis d'or und anderer diesen gleichkommender, Gold Mingen, auf fünff Thaler; des Ducacen guf 2. Thaler 20. gute Groschen, des neuen Louis d'or, auch des Carl d'or auf 6. Thaler 4. gute Groschen, des neuen Großsoder Laub Thas lers, auf I. Thaler 13. gute Groschen bestimmet.

Den Werth aller übrigen Münzen belangend, so wird biesfalls auf die, in benachbarten Landen von Sochstund Johen Derrschafften publicirte, hierben mit abgedruckte Valvations. Tabellen, sid A. & B. sich bezogen. Und ist, was die Scheides Münze angehet, das in nur gedachten Tabellen sid C. bemerckte, zu beobachten.

4.

Diejenige Sorten, welche anderwarts keinen Cours haben, follen bier in Sahlung weder ausgegeben noch angenom: men werden; bergleichen find,

- (a) die Schwedisch Medlenburgische: Anhalt : Berenburgische: und Berbstische brittels und sechstels, ingleichen,
- (b) die unter Chur. Sächfl. Stempel mit der Jahrzahl 1762, geschlagene 2. gute Groschen Stucke,
- (c) bie im vorigen Jahr zu Leipzig ausgeprägte, ben Buchffaben L. fuhrende, einfache Grofchen.

5.

Die genaue Bevbachtung der Kapserlichen in MünzSachen erlassener allerhöchster Verordnung, wie selbige allbier publiciret worden, wird allen und jeden hiesigen Bürgern, Innwohnern, und Schuzverwandten, Landes- Unterthanen, auch frembden, welche allbier zu thun und zu handeln haben, nochmahls auf das nachdrücklichste eingeschärsset, und männiglich gewarnet, vor denen, auf die Contraventiones geordneten schaffen Straffen, sich zu hüten.

Besonders wird in Gefolg allerhochsterwehnter Ausserl. Berordnung, alle wucherliche Auswechsel. Zerbrech und Bereschmeltzung der guten groben Silber. Sorten, ben Vermeidung derer, in Kauserlichen Edicken und Gesegen darauf gelegter Straffen, verbothen. Derjenige, welcher einen, diesem entgegen handelnden, mit Grund angeben wird, soll den dritten Theil der Straff. Dusse bekommen, und sein Nahmen, wenn er es verlanget, verschwiegen gehalten werden.

In Bezahlung der Kauffeund Sandwercks Leute, Erdmer und anderer, welche in der Zeit als die bisberige geringhaltige Münze courfiret, auf Rechnung geborget haben; Ingleichen, wenn in solcher Zeit Kauffeund Mieth Contracte auf damalige Courantes Geld geschlossen worden, sollen die Münze Sorten in dem Werth, welchen sie damals ges habt haben, ohne Wiederrede angenommen werden. Wie es ben Wiederbezahlung der in schlechten Münze Sorten ersborgten Capitalien zuhalten seit weitere Verordnung erfolgen.

7

Da die Billigkeit erfordert, daß ben Reduction der Münzen, die bisherige Preisse der Waaren und der Lebens. Mittel, ingleichen der Tageund Jahr. Lohn derer Arbeiter und des Gesindes, herabgesehet werde; So wird ein jeder von selbst sich bessen zu bescheiden wissen, und an den zeither gehaltenen Preissen, nach Verhältnis des Gelbes wenigstens kandlassen. Wenn aber wieder besseres Hoffen und Zustrauen, hiergegen gehandelt wird, und jemand übersühret werden fan, daß er seine Waare dermahl in hohern Preiss halt, als selbige vorber, besonders nach den leztern Leipziger auch Vraunschweiger: und Francksurter Messen, nach Proportion des Werths des Geldes, gegolten, davon auch eine gegründete Ursache nicht anzugeden weiß: So soll ein solcher darum nachdrücklich bestraffet werden.

8.

Diese Verordnung soll nach dreuen Tagen, vom dato derselben anzurechnen, den Anfang nehmen; immittelst nach proportion der Reduction der Münze, die Taxa des Fleisches und Brodts, und anderer Comestibilium, eingerichtet werden; die Kanne Biers und Breyhans aber auf einen guten Groschen guter Münze gesetzt seyn. Wobey besonders verfüget wird, daß, wenn diesenige, welche an denen, in vorgewesenen Krieges-Läussten ausgeschriebenen Contributionen, mit ihren Beytragen restiren, diese vor dem ersten des solgenden Monaths Octobr

abtragen werben, die gerungbaitige Gelb. Sorten noch vor voll bon ihnen angenommen, nachhero aber die Ruckftande nicht andere, bann in guten Gelb. Sorten, acceptivet werden solten.

9.

Schußlich bleibet durch obige Verordnung, denen Kausseund Sandels-Leuten, sich in ihren Negonis nach dem, auf den Handels-Plägen, wohin sie ihr Gewerb treiben, üblichen, Cours zu richten, unbenommen.
Publicatum Mühlhausen den 15. September. 1763.

Ad Mandatum Nobilissimi Senatus,



Valvations-Tabelle

derer

Cours habenden Silber-Müng-Sorten.

T. Commission Superior	Shir.	Thir. ggl. gpf.			
I. Conventions-mäßige Sorten.	1				
Galzburgische, Fürstl. Königl. Chur-Fürstl. Baperische, Fürstl. Bürzburgische, Fürstl. Bürzburgische, Marggräft. Ab spadische, Hadyscheller, Burzogl. Würtenbergische, Fürstl. Hohenlohische Gradt Regenspurg-Augspurg, und Rürnberger nach der Conventions-Fuß ausgemungte Species-Thaler,	Ci	8	102		
Kapferl. und Kapferl. Königl Chur-Kürftl. Vaperifde-Marggra Unfpachifche feit 1760- ausgeprägte, Stadt Regensburg Aug fpurg-und Nürnbergische Conventions-mäßige Gulden,	P	16	,2		
Kanserl. und Kanserl. Königl. Conventions-mäßige Biertel Specie Thaler oder halbe Gulden,		8			
Rapferl.und Rapferl.Königl. Chur. Fürfil. Baberliche. Fürfil. Sall burgifche, Marggräft. Anfpachifche feit 1760. ausgeprägt Stadt Negenhurg. Aughpurg. und Mürnbergifche Convention	e, isa		13		
mäßige XXI Kreuger, ober Kopff Stude,		5	4		
Rapferl, und Rapferl Ronigl. Chur Turft! Baberifde, Burf Salgburgifde, Marggraft Anfpadifde feit 1759. ausgepragi	80		100		
auch Stadt Regenspurg Augspurg und Nurnberguiche Co ventions- mäßige X. Rreuger, oder halbe Ropfl. Stude,	n-	2	8		
Rapferl, und Ranferl, Konigl. XVII, Kreuber,		4	6		
Rapferl und Rapferl. Königl. Vit. Kreuger,		I	10		
II. Beffer, als Conventions - maßige Sorter	1.		in.		
Nach dem Leipziger guß ausgepragte, Chur gurfil. Sachfil. Chu gurfil Beandenburgifche, Chur und gurfil. Braunfchweig			3		
sche, und andere dergleichen zuverlätige richtige species Zbai	EE I	II	6		
Dergleichen nach dem Leipziger Fuß ausgeprägle, zuverläßige richt ge Guiden und 2 Stude,	16	17	9		
Mach bem Leinziger Gue bif jum Sahr 17:0. ausgepragte Chu	r.	910	122		
Surfit. Sachel. auch Chur Fürfit. Braunfdelgifche hati	be	8	10		
Rach dem Leipziger Fußbig zum Jahr 1750. ausgeprägte Chur-Fürft	1.		1		
Sachel. 1 auch Chur. Fürftl. Braunschweigische 1 tel Gulder	arl a	1 4	9		

Rach dem Leinziger Fuß bif jum Jahr 1750. ausgeprägte Chur, Fürfil. Sächfl "tel courfiren einigeln zu	Thir.	ggl.	gpf.
Rad dem Leipziger Fuß bifizum Sahri750. ausgeprägte Chur-Fürfit. Sachbl. 24 ift jedes t. ggl. 31th pf. werth, und courfiren engeln zu		1	•
Allte Rapfer . Thaler von Carolo VI. und vorigen Rapfern.	1	10	•
Dergleichen halbe Species . Thater, oder Guiden, -		17	-
Dergleichen Biertel-Species-Thaler oder, halbe Guiben,		8	6
Königt. Krangofifde Laub. Thater, deren 3. Stud reichlich eine Coll- nifde Mard, und iedes Stud wenigftens 2. Loth wiegen,	ſ	12	6
Königl. Frangosische halbe Laub. Thaler. deren 16. Stud reichlich eine Collnische Marck, und jedes Stud 1. Loth wiegen,		18	2
Königl. Frangösische alte Thater oder Louis blancs, deren ben nabe 9 Seine auf die rauhe Collnische Marck gehen, und jedes Stud wenigstens 1. Loth, 3. Dott reichlich wiegen muß,	1	9	102
Ronigl. Frantofifiche dergleichen halbe Thaler oder Louis blancs, de-	200	年日	
und jedes wenigstens 3- Quentl. reichtich wiegen muß,		16	6
III. Geringer als Conventions-mäßig.	Cisus		in.
Chur-Fürstl. Sachft. feit 1750. in Dreften ausgemuntte #4,		0	
Dergleichen feit 1750. in Dreften ausgemungte atch	1		
Dergleichen feit 1750. in Dreffden ausgemunfte ;tel,			
Auf diese dren Sorten, welche 213 Thir, 9. ggl. die March ausgepräget worden, sollen auf Hundert Ebir. 7. ggl. 6. pf. zugelegt werden		27	No.
Chur Surfil. Cachel. feit 1750, in Dreften ausgemunte te ind jedoch nur als Scheide Munte,		-	11
Ronigl. Preußl. feit 1750. ausgeprägte Current - Thater,	*	22	10
Dergleichen halbe Thaler,	-	II	5
Dergleichen 3. einen Thaler,	1 -	5	6
Dergleichen feir dem Jahre 1753. geschlagene 8. gute Grofchen Stucke mit Armaturen,	1 8 72	7	3
Dergleichen 8. gute Grofchen Stude mit Armaturen de Anno 1759	100	5	
Ronigl. Preußt. XII. Marien Grofden Stude,	2 3	1	8
Dergleichen VI. Marien Grofchen Stude,	9 17	2	10
Bergoglich Braunschweigische t. Ehlr. Stude mit C. feit Anno 1759	-	12	2
Bergoglich Braunfdweigifch 8. gute Grofchen Stude feit 1759.	195	10	5
Margarafliche Bapreuthifiche Reiche Thaler Stude,	1 -	, Id) I

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt urn:nbn:de:gbv:3:1-724191-p0008-3

Valvations-Tabelle

Cours habenden goldenen Müng Gorten.

Ben welchen, in Linsebung bes Gewichts, burchgebenbs bas Collnische Marcf und Ducaten - Gewicht, jum Grunde gefetet wird, bergefralt, baß 67. Ducaten pracife eine Counfice Marcf wiegen muffen, und ein bergleichen vollwichtiger Ducaten 66. As

halt, welche 72 1- Affen Troyfchen Gewichte, und 60. Grans mainnen mannet Bemichts gleich fommen,

Wiener Mandel, Gewichts gleich tommen,									
Stuck auf bie	Wiegt jes	n 22.200 ce 10.50	Thir.	ggl.]	gpf.	-	Ehle.	igh	ipf.
taube Collnis sche Marck.	des Stück As	7 Month Million of 110.		NE O					
67	66	Reichs - Constitutions - und Con- ventions-mäßige Kanserl. Ränserl.	10Ci	1					
		Canial und andere zuverlatig23.	2	18	8	bis	2	20	3
2 - T- 10	in the	Kr. 8. Gr. feinhaltende Ducaten,	7 :11	10	U	015			3
67	66	Cremniger Ducaten, Florentinifche Gigliati it. Venetianifche Zechinen,	2	19			2	20	6
	66	Sollandische Ducaten,	2	18			2	20	
67	198	Souverains,	8	4	7		8	9	
21 1/8	1			2		-			6
42 16	99	Halbe Souverains	4	40.00			4	4	0
35	116	Alte Franzäsische Louis d'or,	4	20		2,15	5		•
17:	236	Alte Franzofif. doppelte Louisd'or,		16	-		10	•	,
701	58	Alte Französische halbe Louis d'org	2	10	•	-	2	12	
34	118	Spanische Einfache Pistolen,	4	20	8	-	5		
17		Spanische doppelte Pistolen oder		1					
-/3		Doppien.	9	17	4		10	"	4
8-	478	Spanische Quadrupel,	19	10	8	a a	20	*	*
69-	of Femilian 12	Spanische halbe Pistolen,	2	10	4	grand .	2	12	
35	116	Braunschw. Pistolen oder 5. Thir.	4	20			5	-	
17.	236	Braunschweigische doppelte Pifto-					A	1	
	1	len oder 10. Ehle. Stude,	9	16	150	Section 1	10	70	*
70	58	Braunschweigische halbe Pistolen		1		DESCRIPTION OF THE PERSON OF T			
		oder 2½ Thir. Stud,	2	110	1	-	2	12	1

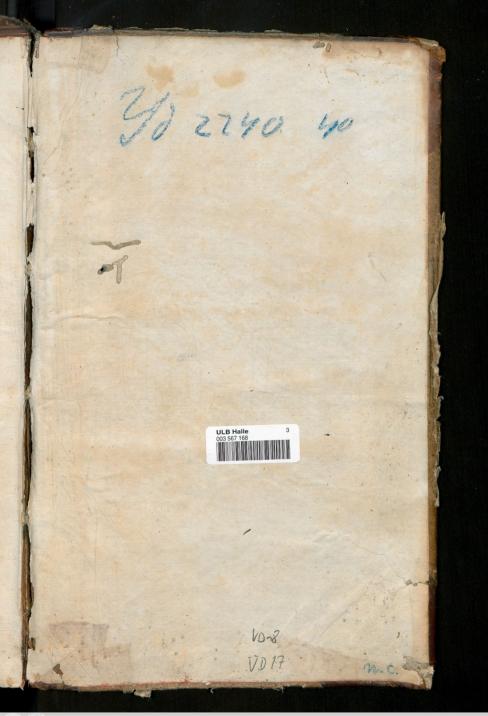
Stuck auf die raube Collnische Marck.	Wiegt jes des State As		Thir.	ggl.	gpf.		Thir.	ggl.	gpf.
24	150	Chur Fürstl. Collnische, Baperische und Pfatspische, Margarafl. Anspachische, Margarafl. Anspachische Eandgraft Sessen, Sessen, Laumstädtische und Fuldaische mir Ausstädtische und Fuldaische und nahmentlich der Badeni Durchlachischen, Hohenzollerischen, Walbedischen und Montfortischen Carl d'or,		w	The state of the s	bis	10	8	
48	75	Detto halbe Carl d'or,	3	1	6	,	3	3	d
96	37 1	Detro + Carl d'or,	1	12	9	,	ı	13	B
36	STATE OF THE PARTY	Chur-Fürfil. Bayerifche Max d'or,	4	2	,	0	4	4	2
72	483	Detto halbe Max d'or,	2	1		0	2	2	
		C				1			

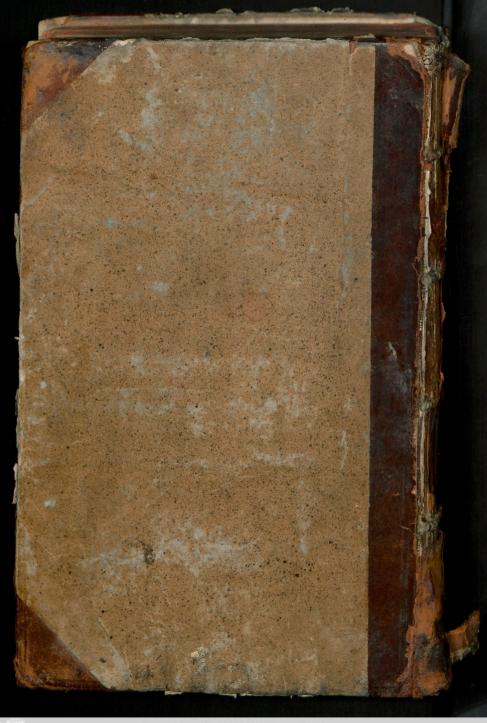
C.

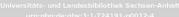
Die fleine und Scheibe Dunge belangend, fo gelten,

Die Chur-Farfil. Sachfil. feit 1750, ausgemantte at	Thir.	ggl	gpf.
herhogl. Sachsen Gothaische 24. einen Thaler,	· ·	1	10
Berhogl. Sachfen - Gothaifche bis 1700. incl. gemantte 6. gute pt.			4 r 2
Berhogl. Sadien Gothaische bis 1761 ausgeprägte Gilber-und Rupffer dren pt. Stud,	è	¥	2
herhogi Sachfen-Gothaisthe Kupfferne 3. heller bis 1760. incl.	藻		1
Berhogl. Sachsen Gothaisthe Aupfferne ein pf. bis 1760.		-	5
Bergogl. Sadfen - Effenachifde Sedfer bis mit 1758. ausgemanget,	,		2 =
Dergleichen Dreper oder jene 6 . und diefe 3. Beller.	-		1 1
APPENDING TO A STATE OF THE STA		1	

Alle übrige in obigen Tabellen nicht enthaltene, besonders die auf Kreuger Werth gegeschlagene Mungen haben vor der hand, und bis ein anders verordnet werden möchte, keinen Cours, worunter aber die neuerlich geprägte Chur-Sächfel. Fürftl. Sachsen-Gothaische Weymar- und Sienachische Munge nicht zuverstehen, als welche bier eben den Werth wie in benachbarten Landen haben,









Tr Burgermeistere und zwensten Collegii, mit Zustimmung des Leusern Kaths, der Kapserl. Frenen und des Heil. Köm. Reichs Stadt Mühlhausen, fügen biermit allen hiesigen Bürgern, Junwohnern, und Landes Unterthanen, zu wissen:

Nachdem in angrenzenden höchsteund hoher Stände des Reichs, Landen, in nächsterwichen Manathen verschiedenen Werschiedenen Verschiedenen Werschiedenen Verschiedenen Verschiedenen Verschieden und baher nicht allein zu Unterhaltung des mutuellen Sandels, und Wandels; sondern auch zu allerunterthänigster Befolgung Sr. Nöm. Kahserl. Mas. unsers allergnädigsten Kahsers und Herrn, allerhöchster Willens Meinung, und Entschütztung aller, sonst ohne ausbleiblich zu erwarten habender Verantwortung, ohnumgänglich nöthig ist, daß auch allhier eine gleichundsige Einrichtung getrossen werde:

Go berordnen Wir in Krafft biefes,

L

baß die in denen Chur-Fürstl. Mannzischen, Chur-Fürstl. Sachfel. Berzoglich Sachsen Gothaisch ingleicheit Eisenachlischen den den genen Landen, courfirende Münzen, allhier in eben demienigen Werth angenommen werden sollen, ben sie in vorgedachten Landen haben.

Und werden demnechst

2.

bie Leipziger im Stud auf dren gute Groschen gesezet; der Werth des alten Louis d'or und anderer diesen gleichkommender, Gold : Mungen, auf funst Ebaler; des Ducacen auf 2. Thaler 20. gute Groschen, des neuen Louis d'or, auch des Carl d'or auf 6. Thaler 4. gute Groschen, des neuen Groß-oder Laub : Thas lers, auf 1. Thaler 13. gute Groschen bestimmet.